

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) geändert wird**

Die Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie) sieht in Artikel 5 vor, dass das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission festgestellt wird.

Vor dem Hintergrund der russischen Militärintervention in der Ukraine am 24. Februar 2022, der Verhängung des Kriegsrechts und der laufenden Kampfhandlungen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates gestützt auf diese Bestimmung ein Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl. Nr. L 71 vom 04.03.2022 S. 1). In Entsprechung dieses Beschlusses wurde durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) erlassen und am 11. März 2022 mit BGBl. II Nr. 92/2022 kundgemacht.

Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie wurde in der Verordnung vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird.

In weiterer Folge wurden am 21. März 2022 die Operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (ABl. Nr. C 126 I vom 21.03.2022 S. 1) veröffentlicht, in welchen den Mitgliedstaaten seitens der Europäischen Kommission empfohlen wird, den Aufenthaltstitel für Vertriebene – um den Verwaltungsaufwand für die Verlängerung der Aufenthaltstitel zu verringern – bereits für die gesamte aufgrund des Ratsbeschlusses mögliche Dauer von insgesamt zwei Jahren, d.h. bis zum März 2024, auszustellen. Machen die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, müssen sie die Aufenthaltstitel zweimal um sechs Monate verlängern. Sollte der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission beschließen, den vorübergehenden Schutz gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Massenzustrom-Richtlinie vor Ablauf dieses Zeitraumes zu beenden, würden die ausgestellten Aufenthaltstitel aufgrund ihrer bloß deklarativen Wirkung ungültig.

In Entsprechung dieser Empfehlung sowie vor dem Hintergrund, dass seitens der Europäischen Kommission bereits bekannt gegeben wurde, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen wird und deren vorübergehendes Aufenthaltsrecht damit bis März 2024 bestehen bleiben soll (Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2022, COM(2022) 740 final), soll mit gegenständlichem Entwurf die VertriebenenVO adaptiert werden, um eine Verlängerung der Aufenthaltstitel für Vertriebene sogleich bis März 2024 zu ermöglichen. Damit wird Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen und der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Verlängerung der Aufenthaltstitel verringert.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) geändert wird, genehmigen und

2. beschließen, diese Verordnung dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

20. Dezember 2022

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister